

LANDRATSAMT SÖMMERDA

Dezernat II - Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz



Landratsamt • Postfach 12 15 • 99601 Sömmerda

Stadt Rastenberg

Markt 1

99636 Rastenberg

vorab per Mail an:

poststelle@vgem-koelleda.de

VS Vorab	FO	☒
Ka	Per	
Eingang: 12. SEP. 2024		
Nr.:	M853	
Az.:		

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	8:00 - 11:30 Uhr
Dienstag	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Auskunft erteilt:

Zimmer-Nr.:	
Telefon:	
E-Mail:	Bauaufsicht@lra-soemmerda.de

Ihr Schreiben vom

31.07.2024

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

240446

Datum

03.09.2024

Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Kapellenberg“ der Stadt Rastenberg, Gemarkung Rastenberg

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Sömmerda als Behörde
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zur Verfügung gestellten Vorentwurfsunterlagen wurden an die von der Planung betroffenen Fachämter des Landratsamt Sömmerda weitergeleitet und um Stellungnahme sowie um Äußerung notwendiger Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis gebeten, sowie um sich den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu verschaffen. Ebenso wurde der externe Gewässerunterhaltungsverband amtsunterstützend um entsprechende Stellungnahme aufgrund des einstigen Schreibens vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz - Gewässerunterhaltungsverbände - Beteiligung als Träger öffentlicher Belange vom 10.03.2022 (unterzeichnet von Prof. Martin Feustel - Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau) gebeten. Ebenfalls die Zweckverbände.

Folgende beteiligte Ämter und Sachgebiete (SG) gaben keine Stellungnahme ab: Bauaufsicht, Ordnungsamt mit den SG Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst, Stabsstelle Integrierte Sozialplanung, das Straßenverkehrsamt mit dem SG-Verkehrsbehörde und das Umweltamt mit den SG Untere Wasserbehörde. Der extern beteiligte Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Untere Unstrut/Helderbach, Trinkwasserzweckverband Thüringer Becken und Abwasserzweckverband Finne gaben selbständig ihre Stellungnahme an Sie ab.

Durch folgende Ämter wurden Anregungen und Hinweise geäußert:

Hausadresse:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Telefon: (0 36 34) 3 54-0
Internet: <http://www.landkreis-soemmerda.de>
E-Mail: poststelle@lra-soemmerda.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
Nordthüringer Volksbank e.G.

BLZ 820 510 00 Konto-Nr.: 140 000 780
IBAN: DE02820510000140000780 BIC: HELADEF1WEM
BLZ 820 940 54 Konto-Nr.: 7 274 963
IBAN: DE53820940540007274963 BIC: GENODEF1NDS

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 ZZZO 0000 0703 79
(Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Verschlüsselung.)

Amt für Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz - SG Regionalplanung, Denkmalschutz

Regionalplanung

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik Kapellenberg“ der Stadt Rastenberg keine Bedenken. Es werden lediglich Anregungen und Hinweise (inhaltlich bzw. redaktionell) geäußert.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass Anregungen und Hinweise oftmals an mehreren Stellen zu ergänzen, anzupassen oder aufzunehmen sind (z.B. in der Planzeichnung, in der Legende/Zeichenerklärung, in den textlichen Festsetzungen, in der Begründung usw.). Zur Übersichtlichkeit der folgenden Anregungen und Hinweise wird nicht immer explizit an jeder Stelle darauf verwiesen, sondern ggf. nur einmal stellvertretend (evtl. die Suchfunktion des jeweiligen Dokumentes nutzen).

Allgemein

Der Bebauungsplan sieht u.a. die Nutzung sogenannter Agri-PV-Anlagen vor. Hiermit wird auf die festgestellten Anforderungen für besonderen Solaranlagen nach § 15 Innovationsausschreibungsverordnung zum 01.10.2021 verwiesen, die darin genannten Querverweise sind zu beachten (siehe Anlage 1). Nur unter Beachtung der dort zu findenden Anforderungen, kann eine Solaranlage als besondere - hier Agri-PV - Anlage betrieben werden.

Planunterlage Bebauungsplan - Teil A: Planzeichnung

Die zeichnerisch festgesetzte Baugrenze orientiert sich teilweise an vorhandenen Flurstücksgrenzen und teilweise an zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Bepflanzungen (siehe bspw. die Südostecke des Flurstücks 405 oder die Südgrenze von Flurstück 412). In diesen Bereichen sollte eine eindeutigere Zuordnung zu „festen“ Bezugspunkten erfolgen. Selbst Flurstücksgrenzen als Bezug können bei einer Verschmelzung/Zusammenlegung von Flurstücken wegfallen.

Die Planzeichnung ist mit einem Nordpfeil und einer Maßstabsleiste zu ergänzen.

In den Geltungsbereich ist der Einfahrtsbereich mittels Planzeichen zeichnerisch festzusetzen.

Planunterlage Bebauungsplan - Planzeichenerklärung

Die zeichnerischen Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter sind mit beispielhaften Flur- und Gemarkungsbezeichnungen zu ergänzen.

Das Planzeichen für den Einfahrtsbereich ist zu ergänzen.

Planunterlage Bebauungsplan - Teil B: Planungsrechtliche Festsetzungen

Unter der Textlichen Festsetzungen Ziffer 5.1 ist das Baugebiet eindeutig als BF 2 oder Baufeld 2 zu benennen.

Es sollten Festsetzungen zu Werbeanlagen (freistehend oder als Anbringung an der Einfriedung, Form, Farbe usw.) sowie zum Material bzw. Sichtdurchlässigkeit für Einfriedungen getroffen werden.

Planunterlage Bebauungsplan - Teil C: Hinweise

Unter Ziffer 1 ist die Abkürzung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes zu korrigieren - ThürDSchG.

Unter Ziffer 3 ist die Postleitzahl der Stadt Kölleda zu korrigieren, diese lautet 99625.

Unter Ziffer 5 ist die Angabe der Gesetzesgrundlage hinter die Angabe des Absatzes und der Nummer zu verschieben - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Verfahrensvermerke

Im Feld der Ausfertigung ist die Planart zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan, keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Begründung Bebauungsplan

Seite	Kapitel/Stelle	Anmerkung/Hinweis
3	Inhaltsverzeichnis	Kapitel 4 wird zweimal angegeben (vgl. Seite 12). Es ist zu beachten, dass sich die Nummerierung der nachfolgenden Angaben somit verschiebt, ggf. sind Querverweise anzupassen.
5	1.2.2 1. Abs.	Dem Satz fehlt es am Wort „durch“ am Ende - die Stadt führt durch.
5	1.2.2 3. Abs.	Neben dem fehlenden Flächennutzungsplan, fehlt es der Stadt generell an einem Gesamtkonzept bzgl. Erneuerbarer Energien. Grundsätzlich soll die Entwicklung von Vorhaben für Freiflächenphotovoltaik anhand eines gemeindlichen Gesamtkonzeptes erfolgen, dass alle in Frage kommenden Flächen erfasst und neben den raumordnerischen und weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde/Stadt berücksichtigt.
6	1.4.2 3. Abs.	Die Angabe der Planart ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan, keinen <u>Vorhabenbezogenen</u> Bebauungsplan.
6	1.4.2 letzter Abs.	Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach Abs. 3 kann aber gleichzeitig die Aufstellung eines Flächennutzungsplans angestrebt (Parallelverfahren) oder nach Abs. 4 der Bebauungsplan vorzeitig u.a. aufgestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Aussage der Begründung zu ergänzen bzw. das Parallelverfahren, auch in Hinblick auf ein Gesamtkonzept, noch anzudeuten.
7	1.5.6 2. Abs.	Es gilt zu erwähnen, dass sich nordwestlich des Geltungsbereiches ein beliebter Aussichtspunkt vom Kapellenberg inkl. vorhandener Waldschänke befindet. Die geplanten Anlagen, insb. die Agri-PV-Anlagen könnten diesen Blick beschneiden, zumal dieser Bereich als Landschaftsraum für die Naherholung benannt wird.

7	1.6 1. Abs.	Die Formulierung „des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine“ ist eine politische Meinung, die in einer Begründung eines Bauleitplans nichts zu suchen hat.
9	2.2 1. Abs.	Der Satzbau ist zu korrigieren oder die Angabe als eine klare Aufzählung darzustellen. Zudem fehlt am Satzende ein Satzzeichen.
9	2.2 3. Abs.	Die Mehrzahl ist auch auf <u>Unterkanten</u> anzuwenden, vgl. <u>Oberkanten</u> . Das Wort „ <u>die</u> “ vor <u>Oberkanten</u> kann gestrichen werden.
13	6.3	Die Angabe der Planart ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan, keinen <u>Vorhabenbezogenen</u> Bebauungsplan.

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich o.g. Planung aufgefordert und nimmt wie folgt Stellung:

Das Sachgebiet Denkmalschutz verweist hiermit auf die daraufhin angeforderten Stellungnahmen des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege.

Der Fachbereich Archäologische Denkmalpflege wurde von der Stadt Rastenberg direkt beteiligt, eine separate Stellungnahme an das Landratsamt Sömmerda wird nicht verfasst, lediglich eine Kopie der Stellungnahme an die Stadt Rastenberg zur Information im Nachgang (07.08.2024 (Einzelstellungnahme) / 08.08.2024 (Info an LRA SÖM)).

Der Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde von der Stadt Rastenberg direkt beteiligt, eine separate Stellungnahme an das Landratsamt Sömmerda wird nicht verfasst, lediglich eine Kopie der Stellungnahme an die Stadt Rastenberg zur Information im Nachgang (09.08.2024 (Einzelstellungnahme) / 10.08.2024 (Info an LRA SÖM)).

Die Untere Denkmalschutzbehörde schließt sich der Stellungnahmen der Fachbehörden inhaltlich voll an.

Umweltamt - SG Immissionsschutz, Abfallbehörde

Immissionsschutz

Dem Vorhaben kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Umweltamt - SG Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde

In Bezug auf die übersandten Unterlagen ergeht folgende Mitteilung:

Nachfolgende Sachverhalte/Belange sind innerhalb der Umweltprüfung und Erarbeitung der Unterlagen zu überprüfen, zu bewerten und entsprechend darzustellen.

Sachverhalte/naturschutzrechtliche Belange:

1. Grundsätzlich ist die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff BNatSchG abzuarbeiten. Es ist darzustellen, welche Schutzgüter des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt werden, insbesondere auch die Landschaftsbildbeeinträchtigungen, und welche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erforderlich werden.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) ist zu erstellen. In Bezug auf den erforderlichen Ausgleich und Ersatz sind die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zu planen und mittels Maßnahmenblatt darzustellen.

2. Das Vorhaben ist in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Arten sind zu bewerten und Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. notwendige CEF Maßnahmen/Kompensationsmaßnahmen abzustimmen.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bittet auch um Prüfung, ob das Vorkommen von Zauneidechsen aufgrund der Habitatausstattung (nordwestlicher Biotopkomplex) möglich ist und zumindest für den Bauzeitraum eine Schutzmaßnahme erforderlich wird.

3. Wie erfolgt die Aufstellung der Module in beiden Baufeldern?
4. Sämtlicher Gehölzbestand, vorhandene Biotope/gesetzlich geschützte Biotope sind vollumfänglich zu erhalten.

Diesbezüglich sind die Abgrenzungen der Baufelder im nordwestlichen Geltungsbereich nochmals zu überprüfen. Der nördlich gelegene Biotopkomplex (4731, 6540, 6311, 4731) ist flächenmäßig vollumfänglich zu erhalten. Aus Sicht der UNB muss die südliche Abgrenzung der Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen etwa mittig im Flurstück 411 verlaufen, so dass flächenmäßig der Biotopkomplex erhalten bleibt.

5. Bitte den Landschaftsplan in Bezug auf das Vorhaben prüfen und auswerten.

Umweltamt - SG Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht

Bodenschutz

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes.

Generell ist die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.

Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) sollten folgende bodenschutzrelevanten Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

- Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.
- Die Flächen des Eingriffs oder temporären Beanspruchung sind möglichst gering zu halten. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Der anstehende Boden darf nur im trockenen (erdfeuchten) Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden
- Das Befahren von Bautabuflächen ist auszuschließen.
- Unvermeidbare Bodenverdichtungen durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten zu beheben.
- Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639) für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen.

Für die Bodenkundliche Baubegleitung ist ein geeigneter Gutachter (Ingenieurbüro) mit der erforderlichen Fachkompetenz einzusetzen.

Die BBB unterstützt den Bauherrn bei der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Kontrolle des Bauvorhabens mit dem Ziel, die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die BBB sollte bereits bei der Festlegung der exakten Standorte sowie der Linienführung der Zufahrten und Kabeltrassen in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen (Bodenfunktionen) mitwirken.

Für die weitere Planung und Bauausführung ist ein Konzept mit mindestens folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Umgang mit den abzuschiebenden Bodenmassen (getrennte Gewinnung von humosem Oberboden, Zwischenlagerung, Wiederverwertung, Massenbilanzen)
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadverdichtungen
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen
- Aufbau der Zufahrten und temporärer Baustraßen
- Maßnahmen zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten
- Maßnahmen zur Wiederherstellung schädlicher Bodenveränderungen
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Verlegung von Stromkabeln
- Rekultivierung temporär beanspruchter Böden
- Maßnahmen für den vollständigen Rückbau der Anlage

Das Konzept der BBB ist auf der Grundlage der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zu erarbeiten und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Altlasten

Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Bereich Landrat - Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Aus Sicht des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit (SG Wirtschafts- und Tourismusförderung) bestehen keine schwerwiegenden Einwände gegen diese bauliche Maßnahme. Das Amt für Öffentlichkeitsarbeit gibt nur zu Bedenken, dass es ein großer Eingriff in das Landschaftsbild der „Finneregion“ ist und der dessen Charakter nachhaltig beeinflussen wird. Diese Region ist ein zentraler Schwerpunkt im Rahmen der Naherholung für die Bevölkerung des Landkreises Sömmerda. Dementsprechend sollten geeignete Ausgleichsmaßnahmen direkt ab Beginn der Planung betrachtet und einkalkuliert werden. Fremdenverkehr und Naherholung sind wichtige Standort- und Wirtschaftsfaktoren in dieser Region. Nach Möglichkeit sollte sich diese Maßnahme dezent in das Landschaftsbild einfügen, ohne weithin sichtbare Narben in der Natur zu hinterlassen (Sichtschutz durch Begrünung etc.).

Dezernat I - Abfallwirtschaftsamt - SG Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaft

Das Abfallwirtschaftsamt ist hiervon nicht betroffen.

Dezernat I - Amt für Schulen und Sport

Gesamtes Amt

Seitens des Amtes für Schulen und Sport gibt es keine Einwände gegen den Vorentwurf Bebauungsplan "Photovoltaik Kapellenberg" der Stadt Rastenberg.

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Gewerbebehörde

Gewerbebehörde

Die Erzeugung von Energie aus Solaranlagen/Photovoltaikanlagen ist in der Regel eine gewerbliche Tätigkeit, die der Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung unterliegt. Das Betreiben einer Photovoltaikanlage auf einem Privathaus gehört nicht dazu.

Die Gewerbeanzeige wäre mit Beginn der Tätigkeit (damit ist nicht die Errichtung der Anlage gemeint) bei der zuständigen Gewerbebehörde zu erstatten, in deren Gebiet sich die Niederlassung des Betreibers befindet. Damit sind nicht die Standorte der Anlagen gemeint. Eine Niederlassung kann auch in einem anderen Zuständigkeitsbereich liegen.

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Fischereibehörde

Untere Fischereibehörde

Seitens der Unteren Fischereibehörde bestehen keine Einwände.

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Jagdbehörde

Untere Jagdbehörde

Seitens der Unteren Jagdbehörde gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben. Allerdings ist Rücksprache mit der Jagdgenossenschaft zu halten.

Externe Beteiligungen der Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) gemäß Schreiben vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 10.03.2022 sowie Zweckverbände

GUV Untere Unstrut/Helderbach

Der GUV Untere Unstrut/Helderbach wurde zwar nicht direkt von der Stadt Rastenberg beteiligt, aber vom Landratsamt Sömmerda, eine separate Stellungnahme an das Landratsamt Sömmerda wird nicht verfasst, lediglich eine Kopie der Stellungnahme an die Stadt Rastenberg zur Information im Nachgang (01.08.2024 (Einzelstellungnahme) / 05.08.2024 (Info an LRA SÖM)).

Trinkwasserzweckverband (TWZV) Thüringer Becken

Der TWZV Thüringer Becken wurde von der Stadt Rastenberg direkt beteiligt, eine separate Stellungnahme an das Landratsamt Sömmerda wird nicht verfasst, lediglich eine Kopie der Stellungnahme an die Stadt Rastenberg zur Information im Nachgang (01.08.2024 (Einzelstellungnahme) / 05.08.2024 (Info an LRA SÖM)).

Abwasserzweckverband (AZV) Finne

Der AZV Finne wurde von der Stadt Rastenberg direkt beteiligt, eine separate Stellungnahme an das Landratsamt Sömmerda wird nicht verfasst, lediglich eine Kopie der Stellungnahme an die Stadt Rastenberg zur Information im Nachgang (01.08.2024 (Einzelstellungnahme) / 05.08.2024 (Info an LRA SÖM)).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dezernent

Anlage: 1 - Anforderungen an besondere Solaranlagen



- Der Präsident -

Az.: 8175-07-00-21/1

In dem Verwaltungsverfahren Az.: 8175-07-00-21/1 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann

die an die besonderen Solaranlagen nach § 15 Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) zu stellenden Anforderungen zum 1. Oktober 2021 festgelegt:

1. Allgemeine Anforderungen

Die festgelegten Anforderungen gelten ausschließlich für besondere Solaranlagen.

2. Solaranlagen auf Gewässern

Die Solaranlagen müssen auf Gewässern im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 2a, Nummer 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zum Zeitpunkt der Festlegung geltenden Fassung errichtet und betrieben werden.

Die Einhaltung der Vorgaben nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)¹, des WHG und sonstiger (wasserrechtlich) relevanter Vorgaben sind bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in der jeweils gültigen Fassung.

Anlagenbetreiber müssen bei Inbetriebnahme dem Netzbetreiber durch Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis nachweisen, dass es sich um besondere Solaranlagen auf Gewässern handelt.

3. Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden

Die Solaranlagen müssen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche (§ 15 Nummer 2 a) InnAusV) oder landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, errichtet und betrieben werden (§ 15 Nummer 2 b) InnAusV).

Ackerflächen im Sinne dieser Festlegung sind Flächen, auf denen landwirtschaftlicher Ackerbau betrieben wird. Keine Ackerflächen im Sinne dieser Festlegung sind Flächen mit Dauergrünland, Dauerweideland oder Dauerkulturen.² Flächen unter Gewächshäusern, brachliegende und stillgelegte Flächen gelten auch nicht als Ackerflächen im Sinne dieser Festlegung.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, sind grundsätzlich alle Flächen, die als Ackerland, Dauergrünland, Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt werden.³ Ausgenommen von diesen Flächen sind im Sinne dieser Festlegung solche Flächen, auf denen Gras- oder Grünfutterpflanzen angebaut werden.

Dauergrünland und Dauerweideland fallen weder unter den Begriff der Dauerkultur noch unter den der mehrjährigen Kultur und sind somit gleichfalls nicht von dieser Festlegung erfasst⁴.

² Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. f Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (VO (EU) Nr. 1307/2013); es gilt die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung gültige Fassung.

³ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. e VO (EU) Nr. 1307/2013; es gilt die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung gültige Fassung.

⁴ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. h VO (EU) Nr. 1307/2013; es gilt die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung gültige Fassung.

Auf Flächen nach § 15 Nummer 2 b) InnAusV müssen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden. Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.⁵ Mehrjährige Kulturen sind Kulturen, die mindestens für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf der Fläche verbleiben.

Besondere Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne des § 15 Nummer 2 a) und b) InnAusV Flächen müssen nach Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Die Einhaltung des Standes der Technik ist insbesondere erbracht, wenn die Solaranlagen und der Nutzpflanzenanbau bzw. der Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf den Flächen über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05⁶ erfüllen.

Sowohl Ackerbau als auch gleichzeitiger Nutzpflanzenanbau oder Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf den Flächen werden dann betrieben, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit und der Betrieb von Solaranlagen gleichzeitig auf dieser Fläche ausgeübt werden. Die landwirtschaftliche Tätigkeit muss dabei, um dem Stand der Technik zu entsprechen, mindestens 66 Prozent des Ertrags der Kulturpflanzen eines Referenzertrags von einer Fläche ohne Solaranlagen erreichen.⁷

Anlagenbetreiber müssen bei der Inbetriebnahme die Einhaltung des Standes der Technik bezüglich der Errichtung der Solaranlagen durch ein Gutachten eines sachverständigen Gutachters gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen.

Nach Inbetriebnahme ist in jedem dritten Jahr die Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Nutzpflanzenanbau bzw. Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen) im Sinne des § 15 Nummer 2 a) und b) InnAusV auf den Flächen in den vergangenen drei Jahren gegenüber dem Netzbetreiber durch eine gutachterliche Bestätigung

⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. g VO (EU) Nr. 1307/2013; es gilt die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung gültige Fassung.

⁶ Im Internet abrufbar unter <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>.

⁷ Vgl. detailliert DIN SPEC 91434:2021-05; Kapitel 5.2.10.

nachzuweisen. Der Gutachter muss in der gutachterlichen Bestätigung auch bescheinigen, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht in einem offensichtlichen Widerspruch zum Stand der Technik durchgeführt wird. Die Bestätigung des Gutachters kann auf Grundlage von Luftbildern, sonstigen Fotografien oder durch Auszüge aus den Schlagkarteien erfolgen.

4. Solaranlagen auf Parkplatzflächen

Die Solaranlagen müssen auf Parkplatzflächen errichtet und betrieben werden. Parkplatzflächen sind Parkplätze und Flächen, die Parkplätzen dienen. Sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Parkplatzflächen sind von dieser Festlegung umfasst.

Parkplätze sind Flächen, die vorwiegend dem Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen dienen, wobei das Abstellen weder verkehrsbedingt noch durch den Betrieb des Fahrzeugs bedingt sein darf. Dem Parkplatz dienende Flächen sind zu dem Parkplatz gehörige Flächen wie z.B. Manövrierflächen, untergeordnete Zierflächen und Zuwegungen.

Parkplatzflächen in und unter Gebäuden im Sinne des § 3 Nummer 23 EEG sind nicht umfasst.

Die Parkplatzflächen dürfen nicht vorrangig mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen errichtet worden sein. Die Größe der Parkplatzflächen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Parkbedarf stehen. Durch die Errichtung der Solaranlagen darf das Parken auf den Parkplatzflächen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Gründe

I.

1. Das Festlegungsverfahren betrifft die Anforderungen, die an besondere Solaranlagen zu stellen sind. Nach § 15 InnAusV hat die Bundesnetzagentur zum 1. Oktober 2021 die an die besonderen Solaranlagen zu stellenden Anforderungen festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen zu bestimmen, die an Solaranlagen auf Gewässern, Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden sowie Solaranlagen auf Parkplatzflächen zu stellen sind.

2. Am 16. Juni 2021 hat die Bundesnetzagentur das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet und den Entwurf auf ihrer Internetseite sowie im Amtsblatt 11/2021 der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Aufgrund der Änderung der InnAusV vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), die die Flächenkategorie erweiterte, wurden der ursprüngliche Konsultationsentwurf sowie die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen angepasst. Somit hatten die Beteiligten und die vom Verfahren berührten Wirtschaftskreise vom 16. Juni 2021 bis zum 31. Juli 2021 die Möglichkeit, Stellung zu der geplanten Festlegung zu nehmen.

Insgesamt gingen 34 Stellungnahmen von den folgenden Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen bei der Bundesnetzagentur ein: ARGE Netz GmbH & Co. KG; Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; BayWa r.e. AG; BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.; Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Naturschutzabteilung der Freien und Hansestadt Hamburg I; Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Naturschutzabteilung der Freien und Hansestadt Hamburg II; BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V.; Bundesamt für Naturschutz; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit; Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.; Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.; Clearingstelle EEG|KWKG; Denker & Wulf AG; Deutscher Bauernverband e.V.; Deutscher Industrie- und Handelskammertag; EMV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH; Fraunhofer ISE; Forschungszentrum Jülich; GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.; KMM Kommunal Management; Konrad Gruber EEG Prüfung und Energieberatung; Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.; LAWA Expertenkreis Seen; Leonard Seitz; Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz; Next2Sun GmbH; Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft; sbp sonne gmbh; Solverde Projektentwicklung GmbH; Statkraft Markets GmbH; SUNfarming Group AG; Tubesolar AG; Umweltbundesamt.

Die eingereichten Stellungnahmen wurden umfangreich im Verfahren gewürdigt. Im Einzelnen zu vorgetragenen Erwägungen:

2.1 Allgemeine Aspekte

Mit Blick auf die in der Festlegung Bezug genommenen Regelungen (WHG, DIN SPEC) wird mitunter gefordert, dass klargestellt wird, welchen Einfluss Änderungen in den Regelungswerken auf die betriebenen Solaranlagen haben. Es wird angeregt, klarzustellen, welchen Einfluss (temporäre) Nutzungsunterbrechungen hinsichtlich der in § 18 InAusV vorgeschriebenen Vorgaben haben, dass die Anforderungen während der gesamten Förderdauer eingehalten werden müssen.

In Teilen der Stellungnahmen wird nahezu gleichlautend gefordert, dass das Ausschreibungsvolumen und die Maximalgröße der Gebote erhöht werden, die Ausschreibungen für besondere Solaranlagen bis 2026 fortgeführt werden und mehr Gebotstermine pro Jahr stattfinden sollen. Darüber hinaus wird angeregt, eine Kontingentierung der Zuschläge über alle drei Varianten einzuführen, Sonderflächen im Baugesetzbuch (BauGB) zu schaffen oder erbrechtliche Fragen zu regeln. Ebenso solle die Pflicht zur Anlagenkombination entfallen und die Eigenversorgung zugelassen werden. Klarstellende Ausführungen zu den Befreiungen von § 37 EEG werden gefordert und eine Erhöhung des Höchstwertes angeregt. Darüber hinaus wird von einigen Teilnehmern der Konsultation angeregt, die Ausschreibung mit einer ökologischen Begleitforschung zu flankieren, um so die Grundlage für eine Bewertung bzw. Optimierung dieser Ausschreibung zu schaffen und den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen.

2.2 Solaranlagen auf Gewässern

Manche Konsultationsteilnehmer begrüßen die Einbeziehung aller Gewässerkategorien nach dem WHG. Andere fordern dagegen, dass die Gewässerkategorien nach dem WHG weiter beschränkt werden sollen. Beispielsweise wird angeregt, die Anlagenerrichtung nur auf künstlichen oder natürlichen Gewässern zu erlauben, zulässige Gewässer anhand der Größe, Tiefe oder Nutzung der Gewässer zu bestimmen bzw. nur Solaranlagen auf Tagebau- und Stauseen zuzulassen. Andere Teilnehmer der Konsultation fordern, natürliche Gewässer auszuschließen. Auch wird von einigen Teilnehmern gefordert, zu verdeutlichen, dass genehmigungsrechtliche Voraussetzungen einzuhalten und nicht unproblematisch seien.

Teilweise werden auch wasserrechtlich spezifische Vorgaben in der Festlegung gefordert, wie z.B. Abstand der besonderen Solaranlagen zur Uferzone, Verhältnis Anlagengröße zur Gewässergröße, Aufständerung, Einfluss auf das Gewässer und Vorgaben nach dem WHG oder der WRRL. Ebenso wird angeregt, naturschutzfachliche Erwägungen zu berücksichtigen.

2.3 Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden

In großen Teilen der Stellungnahmen wird der Bezug auf die DIN SPEC 91434:2021-05 begrüßt, wobei mitunter die Aufnahme einer Kurzerläuterung des Inhalts dieses Regelwerks und eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf einige nachprüfbare Punkte angeregt wird. Es wird mitunter vorgetragen, dass der landwirtschaftliche Ertrag auf der Gesamtprojektfäche mindestens 80 Prozent des Referenzertrages einer vergleichbaren Fläche ohne Solaranlagen betragen müsse und der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Konstruktionselemente zudem maximal 10 Prozent der Gesamtfläche betragen solle.

Zu der gestellten Konsultationsfrage zum Einbezug von vertikal aufgeständerten Solaranlagen liegen sowohl befürwortende als auch ablehnende Stellungnahmen vor. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass vertikal aufgeständerte Anlagen noch nicht marktüblich bzw. lediglich Pilotprojekte seien und daher nicht von der Festlegung ausgeschlossen werden sollen. Andererseits wird vorgetragen, dass durch die Einbeziehung der vertikal aufgeständerten Solaranlagen der Wettbewerb in den regulären PV-Ausschreibungen geschwächt werde.

Es wird auch gefordert, Solarflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung bei den sog. eco schemes anzurechnen.

Kritisiert wird zum Teil, dass Grünland nicht erfasst sei, wobei andere Konsultationsbeiträge dies begrüßen. Auch wird mitunter gefordert, Wiesen und Weideland oder anderweitig genutzte Flächen zuzulassen.

Es wird auch eine Pflicht zum Umweltmonitoring angeregt und gefordert, dass EU-Direktzahlungen für die landwirtschaftliche Erzeugung möglich sein sollen.

2.4 Solaranlagen auf Parkplatzflächen

Es wird angeregt, dass neben den Parkplatzflächen für Kraftfahrzeuge auch solche Flächen berücksichtigt werden, auf denen Fahrräder und weitere Fahrzeuge abgestellt werden können.

Einige Teilnehmer fordern, dass die Größenordnung des Parkplatzes in einem angemessenen Verhältnis zum „Betrieb“ stehe. Es solle sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Parkplätze allein zur Errichtung von Solaranlagen entstünden. Dies führe zu einer ungewollten Versiegelung der Flächen. Es wird angeregt, klarzustellen, dass eine zeitgleiche Errichtung zulässig sei, um unnötige Baukosten bei nachträglicher Errichtung zu vermeiden. Vorgeschlagen wird zudem, die erlaubten Parkplatzflächen an eine Mindestanzahl an zusammenhängender Stellplätzen zu koppeln. Auch das untergeordnete Verhältnis der Zierflächen im Verhältnis zur Parkplatzfläche solle klargestellt werden. Durchfahrtshöhen unter den errichteten Solaranlagen sollen gewährleistet werden.

Es wird gefordert, dass die Festlegung neben den Anforderungen an die besonderen Solaranlagen zusätzliche Anforderungen an Ladeinfrastrukturen sowie Nachhaltigkeitsanforderungen an die Parkplatzflächen treffe.

Zudem solle in der Festlegung eine trennschärfere Abgrenzung zwischen Parkplatz und Carport vorgenommen und die ebenerdigen Flächen als Abgrenzungsmerkmal herangezogen werden. Es solle der Ausschluss von Parkplätzen auf Gebäuden erneut geprüft werden. Solaranlagen auf dem obersten unbedachten Parkdeck eines Parkhauses sollen nicht ausgeschlossen werden, da auch hier Mehrfachnutzungen der versiegelten Flächen möglich seien.

Auch wird angeregt, Parkplatzflächen an Gebäuden zuzulassen, wenn das Gebäude den Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) unterliege.

2.5 Zusätzliche Konsultationsfragen

Als geeignete Nachweise werden von den Konsultationsteilnehmern mitunter angeführt: Fotodokumentationen, Anbaupläne, unterschriebene Verpflichtungserklärungen, Jahresdaten aus zertifizierten Monitoringssystemen, Schlagkarteien, zertifizierte Prüfstellen. Während der Förderdauer könne die Einhaltung durch einen Umweltgutachter und/oder der Nutzung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Dokumentationspflichten erfolgen.

Hinsichtlich der zusätzlichen Frage zur zeitlichen Nachweisführung wird teilweise eine einmalige Nachweiserbringung, in Teilen aber auch eine regelmäßige Nachweiserbringung gefordert. Einige Teilnehmer der Konsultation sprechen sich für eine einmalige Nachweisführung in den Bereichen Gewässer und Parkplätze aus. Bei landwirtschaftlichen Flächen könne eine engere Nachweisführung sinnvoll sein. Die Nachweisführung in den verschiedenen Segmenten könne unterschiedlich ausgestaltet sein bzw. dürfe zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen.

Für weitere Einzelheiten der Stellungnahmen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die Veröffentlichung im Internet verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Erlass dieser Festlegung ergibt sich aus § 15 InnAusV. Gemäß § 85 Absatz 4 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind Entscheidungen, die auf Grund der nach § 88d EEG erlassenen InnAusV getroffen werden, nicht von einer Beschlusskammer zu treffen.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegungskompetenz für die Anforderungen an die besonderen Solaranlagen ist in § 15 InnAusV geregelt. Die Festlegung muss zum 1. Oktober 2021 erfolgen. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Von der Festlegung erfasster Zeitraum

Die Festlegung gilt ausschließlich für die Innovationsausschreibung zum Gebotstermin 1. April 2022. Sofern über diesen Termin hinaus eine Förderung besonderer Solaranlagen stattfinden soll, muss der Gesetzgeber tätig werden. Im Gesetzgebungsprozess können insbesondere naturschutzfachliche Erwägungen berücksichtigt werden. In der Konsultation sind mehrere Stellungnahmen zu solchen Erwägungen eingegangen. Die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur umfasst deren Berücksichtigung nicht.

4. Adressaten und Anhörung

Die Festlegung betrifft Bieter, die ein Gebot in der Innovationsausschreibung zum 1. April 2022 für eine besondere Solaranlage abgeben.

Die Adressaten hatten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 16. Juni 2021 hat die Bundesnetzagentur das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet und den Entwurf auf ihrer Internetseite sowie im Amtsblatt 11/2021 der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Vom 16. Juni 2021 bis zum 31. Juli 2021 hatten die Beteiligten und die vom Verfahren berührten Wirtschaftskreise die Möglichkeit, Stellung zu der geplanten Festlegung zu nehmen.

III.

Zu Ziffer 1 des Tenors:

Die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur erstreckt sich auf die Regelung der an besondere Solaranlagen zu stellenden Anforderungen. Nicht erfasst von der Festlegung sind andere Teil-Anlagen der Anlagenkombinationen (z.B. Speicher). Alle Konsultationsbeiträge, die sich auf Forderungen jenseits der Festlegungskompetenz beziehen (z.B. Erweiterung des Ausschreibungsvolumens, Umweltmonitoring), konnten nicht berücksichtigt werden.

Solaranlagen sind gemäß § 3 Nummer 1 und Nummer 41 EEG die Module. Anforderungen dieser Festlegung erstrecken sich auch auf zugehörige Einrichtungen, die zur Befestigung der Solaranlagen dienen; für die gemeinsame Nutzung der Flächen sind ins-

besondere die Einrichtungen zur Aufständigung der Module entscheidend. Einrichtungen zur Einspeisung des in den Solaranlagen erzeugten Stroms unterliegen den Anforderungen, soweit sich die Festlegung auf sie bezieht. So wird sichergestellt, dass die Doppelnutzung der Flächen nicht eingeschränkt wird.

Die besonderen Solaranlagen dürfen noch nicht in Betrieb genommen sein, da § 6 Absatz 1 InnAusV auf sämtliche nach der InnAusV geförderten Anlagenkombinationen Anwendung findet.

Nach § 16 Absatz 2 InnAusV ist § 37 EEG nicht auf Gebote der besonderen Solaranlagen anzuwenden. Die besonderen Solaranlagen müssen also nicht zwingend auf einer der in § 37 Absatz 1 EEG genannten Flächen errichtet werden; die Eigenerklärungen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 EEG müssen nicht abgegeben werden, Planunterlagen nach § 37 Absatz 2 Satz 2 EEG sind den Geboten nicht beizufügen. § 37 Absatz 3 EEG ist ebenfalls nicht anzuwenden. Die Gebotsgrößen für besondere Solaranlagen sind in § 16 Absatz 1 InnAusV geregelt.

Die besonderen Solaranlagen müssen nach § 18 InnAusV über die gesamte Förderdauer den an sie in dieser Festlegung gestellten Anforderungen entsprechen. Zeitweise Unterbrechungen sind für die Förderfähigkeit unschädlich, solange der Gesamteindruck der Doppelnutzung erhalten bleibt. Betreiber von besonderen Solaranlagen sind verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich eingetretene Änderungen der Flächen mit möglichen Auswirkungen auf die hier bestimmten Fördervoraussetzungen mitzuteilen. Gefördert wird die Doppelnutzung bestimmter Flächen. Sofern die Flächen nur noch für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen oder die Anforderungen dieser Festlegung an die andere Nutzungsform nicht mehr erfüllt sind, entfällt die geförderte Doppelnutzung.

Die Bundesnetzagentur kann weder in dieser Festlegung noch in den Zuschlagsentscheidungen Vorgaben zur rechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der besonderen Solaranlagen machen. Hierfür sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die bau- und naturschutzrechtlichen Bedingungen zu beachten. Die dafür zuständigen Behörden werden weder durch diese Festlegung noch durch die Zuschlagsentscheidungen in ihrer Aufgabenwahrnehmung gebunden.

Eine regelmäßige Nachweispflicht über den Status als besondere Solaranlagen wird grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Soweit nicht in dieser Festlegung besondere Anforderungen zu den einzelnen Anlagentypen getroffen werden, finden die allgemeinen für nach dem EEG geförderten Strom geltenden Nachweisregeln Anwendung. Netzbetreiber sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten gehalten, die Fördervoraussetzungen zu überwachen. Anlagenbetreiber sind umgekehrt angehalten, Änderungen an den Anlagen bzw. den Standorten dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn die Änderungen befürchten lassen, dass es sich nicht mehr um besondere Solaranlagen handelt. Mit diesen geringen Anforderungen an die Nachweispflichten werden die Beteiligten von unnötiger Bürokratie entlastet, was auch in einigen Stellungnahmen gefordert wurde.

Zu Ziffer 2 des Tenors:

Es wurde für die Definition des Begriffs „Gewässer“ auf das WHG abgestellt, da in diesem Gesetz sämtliche Arten von Gewässern behandelt und begrifflich bestimmt werden. Eine weitergehende Einschränkung der Gewässerkategorien erfolgt entgegen der Forderung in einigen der eingereichten Stellungnahmen in dieser Festlegung nicht. Damit können alle Solaranlagen, die nach dem WHG auf den entsprechenden Gewässern genehmigungsfähig sind, eine Förderung erlangen. Die Standortauswahl wird ebenfalls nicht eingeschränkt. Bieter können auf die im WHG aufgestellten Grundsätze und die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgreifen. Den Bietern wird entsprechend der Forderungen im Konsultationsprozess eine Investitionssicherheit dahingehend gegeben, dass Änderungen am WHG für die Bewertung der besonderen Solaranlagen unerheblich sind.

Nach § 3 Nummer 1 WHG ist ein oberirdisches Gewässer ein ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser. Ein bloß vorübergehendes Versiegen bzw. vorübergehendes Austrocknen des Gewässers ist damit unerheblich und hat keinen Einfluss auf die Gewässereigenschaft.

Die Errichtung der besonderen Solaranlagen auf einem Gewässer liegt vor, wenn sich die Module auf bzw. über der Gewässeroberfläche befinden. Da der Netzanschluss landseitig erfolgen muss, werden für den Standort weiterer Einrichtungen (z.B. Wechselrichter) in dieser Festlegung keine Vorgaben gemacht.

Als Nachweis muss dem Netzbetreiber die wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung der Solaranlagen auf einem Gewässer vorgelegt werden.

Die Festlegung regelt entgegen der Forderungen einiger Stellungnahmen keine wasserrechtlich spezifischen Fragen, wie z.B. Abstand zur Uferzone, Verhältnis Anlagengröße zur Gewässergröße, Aufständigung, Beeinflussung des Gewässers durch die Solaranlagen oder Vorgaben nach dem WHG oder der WRRL. Die Bundesnetzagentur hat diese Aspekte zur Kenntnis genommen. In den spezifischen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren kommt den zuständigen Behörden die Aufgabe zu, zu prüfen und sicherzustellen, dass die Nutzung ungeeigneter Gewässer oder Gewässerteile nicht erfolgt sowie dass naturschutz- und gewässerschutzrechtliche Vorgaben angemessen berücksichtigt werden. Insofern kann die Bundesnetzagentur dazu keine weitergehenden Regelungen treffen.

Zu Ziffer 3 des Tenors:

Für die Definition der Flächenkategorien wird im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung grundsätzlich auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der zum Zeitpunkt des Festlegungserlasses gültigen Fassung abgestellt. Der Anbau von Gras- oder Grünfutterpflanzen ist kein förderfähiger Anbau von Dauerkulturen oder mehrjähriger Kulturen im Sinne dieser Festlegung, da dieser Anbau der Nutzung von Dauergrünland und Dauerweideland zu ähnlich ist. Solche Kulturen sollen entgegen der Forderung in einigen Stellungnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu den förderfähigen Flächen der besonderen Solaranlagen zählen.

Es wird für die Anforderungen an die besonderen Solaranlagen auf Flächen nach § 15 Nummer 2 a) und b) InnAusV Bezug auf die DIN SPEC 91434:2021-05 genommen. Ziel dieser DIN SPEC ist es, einen Standard für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung zu schaffen. Diese DIN SPEC legt insbesondere Anforderungen an das landwirtschaftliche Nutzungskonzept, die Aufständigung von PV-Modulen, Einrichtungen zur Einspeisung (z.B. Wechselrichter), den maximalen Ertrags- und Flächenverlust durch die Solaranlagen und die Rückbaubarkeit der Solaranlagen fest. Die Anforderungen sollen eine gleichzeitige Nutzung der Flächen für

Solaranlagen und Nutzpflanzenanbau oder den Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen sicherstellen.

Die DIN SPEC 91434:2021-05 erscheint im Kontext dieser Festlegung als technisches Regelwerk geeignet, weil sie zum einen Anforderungen an die bei besonderen Solaranlagen entscheidende Doppelnutzung von Flächen stellt und zudem gegenüber einem best practice-Ansatz transparente und allgemeinverbindliche Vorgaben schafft. Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben dieser DIN SPEC bietet Gewähr für die Einhaltung des Standes der Technik. Der Stand der Technik kann auch durch die Umsetzung abweichender Konzepte dargelegt werden, wenn diese zu vergleichbaren Ergebnissen bezüglich der Doppelnutzung führen. Dies gilt insbesondere für Landnutzungseffizienz einschließlich der Erträge, Bodenerosionen und Wasserverfügbarkeit. Es wurde im Rahmen der Konsultation vorgetragen, dass der Bezug auf die DIN SPEC 91434:2021-05 andere Möglichkeiten, den Stand der Technik einzuhalten, ausschließe. Aus Sicht der Bundesnetzagentur besteht durchaus die Möglichkeit, den Stand der Technik auf andere Art und Weise umzusetzen.

Die Nutzung der Flächen muss über den gesamten Förderzeitraum dem Stand der Technik entsprechen. Ein förderungserhaltender Wechsel der angebauten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist grundsätzlich möglich, auch ein Wechsel zwischen der Flächennutzungen nach § 15 Nummer 2 a) und b) InnAusV. Bedingung eines Wechsels ist, dass die neue Art des Anbaus dieser Festlegung entspricht.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit darf durch die Solaranlagen nicht deutlich eingeschränkt werden. Die Bindung der Doppelnutzung an den Stand der Technik gewährleistet grundsätzlich, dass eine solche Einschränkung vermieden wird, indem Mindeststandards für landwirtschaftliche Erträge gesetzt werden. So regelt die DIN SPEC 91434:2021-05 in Kapitel 5.2.10, dass im dreijährigen Mittel eine Ertragsquote von 66 Prozent des auf einer Vergleichsfläche ohne Solaranlagen zu erzielenden Ertrages erreicht werden muss, damit der landwirtschaftliche Nutzungscharakter nicht verloren geht. Bei einem Ertragsverlust von über einem Drittel gemittelt für drei Jahre würde einseitig der Stromerzeugung Vorschub geleistet.

Abweichend vom Grundsatz des EEG, wonach keine regelmäßigen Nachweise erforderlich sind, erscheint es hier sachgerecht, neben der gutachterlichen Bestätigung bei der Inbetriebnahme auch regelmäßige gutachterliche Bestätigungen vorzuschreiben. Dies wurde auch in einigen Stellungnahmen angeregt. Hintergrund ist, dass nicht angereizt werden soll, landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgrund einer auskömmlichen Solarinstallation nicht weiter landwirtschaftlich zu nutzen. Vielmehr soll hier das Doppelnutzungspotential ausgeschöpft werden.

Daher wird festgelegt, dass nach Inbetriebnahme in jedem dritten Jahr eine gutachterliche Bestätigung über die landwirtschaftliche Tätigkeit erbracht wird. Die Bestätigung soll auch enthalten, dass diese landwirtschaftliche Tätigkeit nicht im Widerspruch zum Stand der Technik erfolgt. Die Nachweisführung muss sich auf den seit der letzten gutachterlichen Bestätigung vergangenen Zeitraum beziehen. Sofern der Anlagenaufbau dem Stand der Technik entspricht, werden die Erträge in Höhe von 66 Prozent verglichen mit einer Vergleichsfläche ohne Solaranlage erzielt, wenn die landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt. Aus diesem Grund bedarf es nicht des Nachweises des Ertrags in einer bestimmten Höhe, sondern nur des Nachweises der landwirtschaftlichen Erzeugung selbst. Die landwirtschaftliche Erzeugung auf den Flächen und die Solaranlagen bilden insofern eine nicht zu trennende Einheit.

Teile der Stellungnahmen sprechen sich für und Teile gegen die Berücksichtigung von vertikal aufgeständerten Solaranlagen aus. Vertikal aufgeständerte Solaranlagen werden von dieser Festlegung miterfasst, da wie die Stellungnahmen deutlich gemacht haben bislang so errichtete Solaranlagen Pilotcharakter haben und nicht auf nach dieser Festlegung zulässigen Flächen errichtet worden sind. Daher ist derzeit nicht von einer generellen Wettbewerbsfähigkeit solcher Solaranlagen im Ausschreibungsverfahren von Solaranlagen des ersten Segments auszugehen.

Zu Ziffer 4 des Tenors:

Der Begriff der Parkplatzfläche ist weiter zu fassen als der des Parkplatzes. Um den Begriff der Parkplatzfläche zu erfassen, ist die reine Fläche zum Parken um die Flächen zu erweitern, die dem Parkplatz dienen (z.B. Manövriertflächen, Zierflächen und Zuwegungen zu den Parkplätzen). Die Erweiterung ist sinnvoll, da auch diese dienenden Flächen Doppelnutzungspotentiale enthalten. Ein öffentlicher Zugang zu den Parkplatzflächen

wird nicht vorausgesetzt, so dass z.B. auch Anlageninstallationen auf Firmenparkflächen zulässig sind.

Um Parkplätze von parkplatzähnlichen Flächen (z.B. Warteflächen vor Ampeln, sog. Kiss-and-Ride-Zonen, Taxiständen) zu unterscheiden, wird auf § 12 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Ein Parkplatz dient also dem Abstellen sowie Verlassen eines Fahrzeugs um mehr als drei Minuten.

In einigen Stellungnahmen wird angeregt, dass eine Einschränkung auf Parkplätze für Kraftfahrzeuge nicht vorgenommen werden solle. Aus Sicht der Bundesnetzagentur umfasst der bereits in der Konsultationsfassung verwendete Begriff des Fahrzeugs sowohl Kraftfahrzeuge als auch weitere Fahrzeuge wie z.B. Fahrräder, Lastenfahräder oder E-Scooter, sodass auch Parkplatzflächen für solche Fahrzeuge von der Festlegung umfasst sind. Eine explizite begriffliche Ausweitung ist daher nicht erforderlich.

Die Einrichtung von Parkplatzflächen lediglich zur Errichtung von Solaranlagen soll entsprechend Teilen der Stellungnahmen nicht angereizt werden, wobei auch eine zeitgleiche Errichtung der Parkplatzfläche und der Solaranlagen zulässig ist. Hintergrund ist wie mitunter vorgetragen, dass als Standort der Solaranlagen keine neuen Parkplatzflächen ohne entsprechenden Parkbedarf entstehen sollen, sondern vielmehr bereits bestehende Parkplatzflächen durch die zusätzliche Errichtung von Solaranlagen einer Mehrfachnutzung zugeführt werden.

Um die oben beschriebene Mehrfachnutzung zu gewährleisten, darf die Parkplatzfläche durch die Solaranlagen wie in einigen Stellungnahmen angeregt nicht wesentlich in ihrer Nutzbarkeit als Parkplatz beeinträchtigt sein (z.B. hinsichtlich Befahrbarkeit). Dies gilt insbesondere für erforderliche Durchfahrtshöhen unter Modulen und für die Abstände zwischen den Aufständern.

Parkplatzflächen sind grundsätzlich nicht nur auf ebenerdigen Flächen vorhanden. Abweichend von der Konsultationsfassung wird deshalb - wie in Stellungnahmen vorgeschlagen - das oberste nicht vollständig überdachte Parkdeck eines Parkhauses auch als Parkplatzfläche im Sinne dieser Festlegung einbezogen. Mit den besonderen Solar-

anlagen sollen Potentiale zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erschlossen werden. Oberste nicht vollständig überdachte Parkdecke bieten ebenso wie ebenerdige Parkplatzflächen die Möglichkeit einer Doppelnutzung.

Nicht erfasst von dieser Festlegung sind Solaranlagen auf, an oder in einem die Parkplatzfläche überdachenden Gebäude nach § 3 Nummer 23 EEG in der zum Zeitpunkt der Festlegung geltenden Fassung. Eine solche klare Abgrenzung wurde in einigen Stellungnahmen angeregt. Solaranlagen auf diesen Gebäuden bedürfen keiner gesonderten Förderung nach der InnAusV, da das Gebäude aus anderen Gründen als zur Errichtung der Solaranlagen gebaut wird. Solaranlagen auf Aufständereien bzw. Überdachungen, die vorrangig zum Zweck der solaren Stromerzeugung errichtet werden, sind von der Festlegung erfasst, da sie nicht unter die Gebäudedefinition nach § 3 Nummer 23 EEG fallen. Bei solchen Installationen kann eine erhöhte Förderung notwendig sein, da die aufwändige Aufständerei durch die Erlöse der besonderen Solaranlagen refinanziert werden muss.

Nicht geregelt durch die Festlegung werden entgegen Forderungen in einigen Stellungnahmen zusätzliche Anforderungen an Ladeinfrastrukturen sowie Nachhaltigkeitsanforderungen an die Parkplatzflächen, da dies von der Festlegungskompetenz nicht erfasst ist.

Nicht erfasst vom Begriff der Parkplatzfläche sind neben parkplatzähnlichen Flächen (s.o.) solche Flächen, auf denen Fahrzeuge abgestellt werden, die noch nicht in Betrieb genommen wurden oder (zeitweise) nicht mehr in Betrieb genommen werden sollen, z.B. Lagerflächen für Fahrzeuge, Lagerflächen in Hafenanlagen oder Schrottplätze.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Jochen Homann

- Präsident der Bundesnetzagentur -